

für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird, so gilt der Verurteilte als nicht bestraft (§ 2 StEG). Damit entfällt auch die Vollstreckungsverjährung, denn diese setzt eine rechtskräftig erkannte Strafe voraus (§ 340 Abs. 1 StPO). Begeht der Verurteilte dagegen im Verlaufe der Bewährungsfrist eine neue Straftat und wird er deshalb zu mehr als drei Monaten Gefängnis verurteilt, so beginnt die Vollstreckungsverjährung mit dem Eintritt der Rechtskraft der erneuten Verurteilung. Für die Berechnung der Fristen ist § 36 StPO zu beachten.

In die Verjährungsfrist wird die Zeit, in der die Strafe deshalb nicht vollzogen werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, nicht eingerechnet (§ 341 Abs. 1 StPO). Wenn z. B. ein Bürger am 15. April 1957 rechtskräftig zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde, sich aber vom 1. Mai 1957 bis zum 30. Juni 1957 in Hamburg aufhielt, dann werden diese zwei Monate bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht mitgezählt.

Unterbrochen wird die Verjährung der Strafvollstreckung, wenn

a) der Staatsanwalt (nicht ein anderes Organ) Maßnahmen trifft, die auf die Vollstreckung der Strafe oder Sicherungsmaßnahme gerichtet sind (z. B. Einleitung der Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten);

b) der Verurteilte während der Verjährungsfrist ein neues Verbrechen begeht, das mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bzw. Strafart bestraft wird wie das Verbrechen, dessentwegen die Verurteilung erfolgte. Bei Bestrafungen wegen einer Übertretung wird die Verjährung folglich nicht unterbrochen.

Die Unterbrechung hat zur Folge, daß danach eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt (§ 341 Abs. 2 und 3 StPO).

III. *Strafaufschub und Absehen von der Strafvollstreckung*

Trotz des Vorliegens der geschilderten Voraussetzungen der Strafvollstreckung sind die Vollstreckungsorgane unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Umständen verpflichtet bzw. berechtigt, den Beginn der Strafvollstreckung aufzuschieben (Strafaufschub zu gewähren) oder von der Vollstreckung der Strafe abzusehen.

1. Wird festgestellt, daß ein Verurteilter geisteskrank geworden ist, dann besteht eine gesetzliche Pflicht zur Gewährung eines Straf-